

Hinweise zur Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses

Gemäß § 72a SGB VIII dürfen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist.

Im Rahmen unserer Beratung/Information, weisen wir an dieser Stelle eindeutig darauf hin, dass die Stadt eine Prüfung der persönlichen Eignung der Bewerber für die Freiwilligentätigkeit nicht vornimmt. Die Stadt Oranienburg empfiehlt jedoch jeder Organisation / jedem Verein, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit keine Person beschäftigt wird, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist.

Für Organisationen und Vereine besteht Möglichkeit sich ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen zu lassen.

§ 30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

- (1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt, 1. ...
 2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
 - a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,
 - b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
 - c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.
- (2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. ...

Das bedeutet, dass der Verein/die Organisation von dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe ein solches Zeugnis anfordern kann. Die Kosten, die durch die Einholung eines solchen Führungszeugnisses entstehen (derzeit 13,00 €), können durch die Vorlage eines entsprechenden Schreibens des Vereins / der Organisation, in dem der Zweck (für ehrenamtliche Tätigkeit) bestätigt wird, von der ausstellende Stelle erlassen werden.